



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

III. Nachtrag vom 16.12.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW 2008, S. 514) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 16.12.2009 folgenden III. Nachtrag zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.08.2004 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder **die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.**

§ 2

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb (sowie ein mehrmaliger Wiedererwerb) ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für **5, 10, 15, 20, 25** oder 30 Jahre nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung, die zum Zeitpunkt des Ablaufes des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Bei einem Wiedererwerb für die Dauer von **5, 10, 15, 20, 25 Jahren werden entsprechend anteilige Gebühren erhoben.** Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 3

§ 36 Inkrafttreten

Dieser III Nachtrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister